

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 20/0442/1</b>
<b>21 - Buchhaltung</b>			<b>Datum: 24.11.2020</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Freter, Anke</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Hauptausschuss Stadtvertretung</b>	<b>08.12.2020</b>	<b>Vorberatung Entscheidung</b>

## Spielgerätesteuersatzung

### Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Spielgerätesteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung)) wird beschlossen.

### Sachverhalt:

In letzter Zeit hat sich die schleswig-holsteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit stärker als zuvor mit den formellen Voraussetzungen von kommunalen (Abgaben-) Satzungen befasst. Insbesondere mit dem in § 66 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) geregelten Zitiergebot.

Danach muss in Satzungen die Rechtsvorschrift angegeben werden, welche zum Erlass der Satzungen berechtigen, dabei war es hierzu landesweit üblich, die zum Erlass der Satzungen ermächtigenden Rechtsvorschriften durch die Angabe von gesamten Paragraphen in den Einleitungsformeln der Satzungen aufzuzählen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist dies nicht mehr ausreichend. Die berechtigenden Normen müssen so genau wie möglich zitiert werden, dabei ist es erforderlich die Rechtsvorschrift dann nicht in Gänze, sondern absatz- bzw. satzgenau zu zitieren, wenn eine Norm zur Erhebung unterschiedlicher Abgabenarten ermächtige oder unterschiedliche Träger der öffentlichen Verwaltung als Berechtigte benenne. Wenn eine Satzung diese Voraussetzungen nicht erfülle, sei sie insgesamt unwirksam.

Dieser formelle Fehler kann dadurch geheilt werden, dass mit rückwirkender Kraft eine Satzung erlassen wird, die die bisherige Satzung ersetzt. Eine solche Rückwirkung ist nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein zulässig, wenn durch die rückwirkend erlassene Satzung der Steuerschuldner nicht schlechter gestellt wird als nach der bisherigen Satzung.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Im Zuge der Überarbeitung erfolgten einige redaktionelle Änderungen sowie eine Anpassung der Regelungen zum Datenschutz.

Der in der Sitzung des Hauptausschusses am 23.11.2020 geänderte Beschlussvorschlag wurde in dieser Folgevorlage entsprechend übernommen.

**Anlagen:**

Spielgerätesteuersatzung

Synopse zum Vergleich der Satzung vom 26.11.2015 und der neuen Satzung